

Datum:	14.11.2025
Zahl:	612/2025
Betrifft:	Verordnung „Halte- und Parkverbot“
Sachbearbeiter:	AL. Brigitte Böhme
Telefon:	04278/271-17
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	brigitte.boehme@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 13. November, Zahl: 612/2025,
mit welcher von Kreuzungsmitte der Parzelle 792/4 KG 72348 im Süden bis Ende der Parzelle 792/4
KG 72348 im Norden, ein „Halte- und Parkverbot“ verfügt wird

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der
Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit §§ 24, 43, 44, 51 und 94d Z 4 lit a der
Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr.
52/2024 wird verordnet:

§ 1

Von der Kreuzungsmitte der Parzelle 792/4 KG 72348 im Süden bis Ende der Parzelle 792/4 KG 72348
im Norden, wird, wie in der Anlage 1 zu dieser Verordnung gelb dargestellt, ein „Halte – und
Parkverbot“ verordnet.

§ 2

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel
„Anfang“ ist am Beginn sowie das Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN
VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „Ende“ ist am Ende der Zone aufzustellen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den
Bestimmungen des § 99 StVO bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet und Anbringung der
verfügten Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Erich Stampfer

